



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

### Gegen Empfangsbekanntnis

Kommunalunternehmen Gerolsbach AdöR  
Hofmarktstraße 1  
85302 Gerolsbach

### Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Frau Kathrin Raschke  
**Zimmer-Nr.:** A116  
**Telefon:** 08441 27-4193  
**Fax:** 08441 27-134193  
**E-Mail:** Kathrin.Raschke@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
42/6421.3-Gerolsbach

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
18.01.2023

## **Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I auf dem Grundstück Flurstücks- Nr. 393/1 der Gemarkung Gerolsbach und aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 399/1, Gemarkung Gerolsbach für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung**

### Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz in Rückgabe

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

## **B E S C H E I D:**

### **1. Gehobene Erlaubnis**

- 1.1** Dem Kommunalunternehmen Gerolsbach AdöR (Antragstellerin), vertreten durch den ersten Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn Martin Seitz und dem Vorstand Herrn Andreas Koller wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I (Fl.-Nr. 393/1, Gem. Gerolsbach) und Brunnen II (Fl.-Nr. 399/1, Gem. Gerolsbach) für die Wasserversorgung der Gemeinde Gerolsbach erteilt.

### **1.2 Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) der Gemeinde Gerolsbach mit 40 Ortsteilen.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Das versorgte Gebiet ist wie folgt aufgeteilt in eine Hochdruck- und eine Normaldruckzone:

- Hochdruckzone:  
Kleinhub, Hilm, Hof, Sappenberg, Branst, Felbern, Lichthausen, Schachach, Durchschlacht, Mammertshausen, Hickern, Graham, Hörzell, Alberzell, Eichenried, Einsassen, Voglhof, Forsthof, Lahnhof, Hasenhof, Brenntenholz, Junkenhofen, Klenau, Arnsried
- Normaldruckzone:  
Tränk, Fürholzen, Gerolsbach, Gerenzhausen, Eisenhut, Friedlhof, Bergern, Labersberg, Kreuth, Zaderhof, Maria Zell, Singenbach, Leithen, Dallach, Duckenried, Pitzlhof.

### 1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

#### 1.3.1 Wassergewinnungsanlage

##### Identifizierung

Name des Brunnens	WV Gerolsbach, BI	WV Gerolsbach, BII
Kennung der Fassung	4110753400016	4110753400361
Name der Wassergewinnungsanlage	Seizierler Holz	Seizierler Holz
Baujahr	1991	2000
Art der Fassung	Bohrbrunnen	Bohrbrunnen

##### Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde und Gemarkung	Gerolsbach	Gerolsbach
Flurstücks-Nr.	393/1	399/1
Ostwert	676.680,181	676.680,181
Nordwert	5.372.449,916	5.372.449,916
Geländehöhe [NN + m]	514,3	494,78
Art des Messpunkts	Brunnenkopf	Brunnenkopf
Messpunkthöhe NN + m	512,21	493,86
eingemessen am	30.03.1993	n.b.

##### Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Planunterlagen)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	130	126
Ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	126	124
Bohrlochdurchmesser [mm]	1200 / 1050 / 780	1200 / 1050 / 780
Ausbaudurchmesser [mm]	400	400

##### Vollrohr

Nenndurchmesser DN	400	400
Von – bis m unter GOK	0 – 42 72 – 78 93 – 99	0 – 63 69 – 78

##### Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

Mit (Abdichtungsmaterial)	Abdichtung und Däm- mung	Ton-Zement-Suspen- sion
Von – bis m unter GOK	0 – 9,5	0 – 42

##### Ruhwasserspiegel (Rwsp.)

Datum	23.05.1991/31.03.2019	17.11.2000/31.03.2019
Lage [m unter MP]	50,3 / 46,12	32,47 / 24,84
Lage [m ü. NHN]	464,30 / 466,09	462,31 / 469,02

## Pumpversuche

Datum von – bis	23.05. – 28.05.1991	17.11. – 20.11.2000
Dauer [h]	154	84
Förderstrom [l/s]	5 / 10 / 11 / 15	3,6 / 15 / 18
Gesenkter Wasserspiegel bei [m u. Ruhförderung WSP]	9,2 / 24,5 / 29,9 / 44,5	12,22 / 17,51 / 21,23

### 1.3.2 Fördereinrichtungen

Zur Speicherung des geförderten Wassers aus Brunnen I und Brunnen II steht der Hochbehälter bei Tränk zur Verfügung, wo sich beide Rohwässer miteinander vermischen. Dieser hat ein Fassungsvermögen von 750 m<sup>3</sup>. Im Hochbehälter ist eine Druckerhöhungsanlage untergebracht, die den südlichen Teil des Siedlungsgebietes versorgt. Nördlich des Hochbehälters befindet sich die Normaldruckzone. Im Ortsteil Klenau gibt es eine Druckerhöhungsanlage. Sowohl die Hochdruck- als auch die Normaldruckleitung treffen sich dort. Mittels der Druckerhöhungsanlage kann im Notfall auch die Hochdruckzone von der Normaldruckzone aus versorgt werden.

Name des Brunnens	Brunnen I	Brunnen II
Art des Pumpenaggregats	Unterwassermotorpumpe	Unterwassermotorpumpe
Leistungsbedarf [kW]	18,5	21
Förderstrom [l/s]	11	11 (minimal 6 l/s)
Einhängetiefe der U-Pumpe [m]	95	76

Die Fördermenge bei gemeinsamen Betrieb beträgt maximal 16 l/s (10 l/s aus Brunnen I und 6 l/s aus Brunnen II).

### 1.3.3 Messeinrichtungen

Die Messung der geförderten Wassermengen aus beiden Brunnen erfolgt über magnetisch induktive Durchflusszähler, die in den Brunnenschächten installiert sind.

### 1.3.4 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 16 l/s (10 l/s aus Brunnen I und 6 l/s aus Brunnen II). Die Beschränkung erfolgt durch die Auslegung der Pumpen.

### 1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung keine weiteren Erschließungen zur Verfügung. Im Notfall kann der Notverbund mit der Nachbargemeinde Scheyern (bei Durchschlacht) zur Versorgung beitragen.

## 1.4 Planunterlagen und Beschreibung der Brunnen

Grundlage für die gehobene Erlaubnis ist der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH:

- Anschreiben vom 03.03.2021
- Antrag vom 01.03.2021 und Erläuterungsbericht vom 03.03.2021 zum Vorhaben
- Übersichtskarte Wasserversorgung KU Gerolsbach, M = 1 : 25.000
- Übersichtslageplan Wasserversorgungsnetz KU Gerolsbach M, = 1 : 10.000
- Abbildung Notverbund mit Nachbarversorger Scheyern

- Auszug aus der Geologischen Karte von Bayern mit Lage der Brunnen I und Brunnen II, M = 1 : 25.000
- Auszug aus der Hydrogeologischen Karte von Bayern mit Lage der Brunnen I und Brunnen II, M = 1:50.000
- Auszug aus der Hydrogeologischen Karte von Bayern Blatt 2: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit Lage der Brunnen I und II, M = 1:50.000
- Geologisches Profil und Ausbauezeichnungen Brunnen I inkl. Pumpversuch
- Geologisches Profil und Ausbauezeichnungen Brunnen II
- Bauplan Brunnenvorschacht Brunnen I
- Bauplan Brunnenvorschacht Brunnen II
- Technische Datenblätter U-Pumpen, Brunnen I und Brunnen II
- Pumpversuchsprotokolle Brunnen II
- Regenerierungsprotokoll, TV-Untersuchung Brunnen I
- Chemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde 2017-2020
- Zwischenbericht: Beurteilung der Korrosionswahrscheinlichkeit 2017
- Schlussbericht: Beurteilung der Korrosionswahrscheinlichkeit 2018
- Ergänzungen zum Antrag vom 30.06.2021.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 21.12.2022 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 18.01.2023 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 2.1 Wasserrecht

#### 2.1.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2040 erteilt.

#### 2.1.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitzer und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

#### 2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt das Recht

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	393/1	399/1
der Gemarkung	Gerolsbach	Gerolsbach
aus dem / den Brunnen	WV Gerolsbach, BI	WV Gerolsbach, BII
maximal [l/s]	11	11
maximal [m <sup>3</sup> /d]	750	750
maximal [m <sup>3</sup> /a]	200.000	70.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage Seizierler Holz (bestehend aus den Brunnen Nr. I und II) maximal **16 l/s** und **230.000 m<sup>3</sup>/a** Grundwasser zutage zu fördern.

#### 2.1.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser (einschließlich Löschwassers) benutzt werden.

### 2.1.5 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten. Die Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind stetig zu beobachten, einem Verdacht von Undichtigkeit ist umgehend nachzugehen und zu beheben.

### 2.1.6 Verwendung als Trinkwassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden.

### 2.1.7 Messung und Berichtspflichten, künftige Betriebsführung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sämtliche Betriebsaufzeichnungen und der Jahresbericht (mit Ausnahme der Schutzgebietsüberwachung) sind gem. § 6 EÜV auf maschinenlesbaren Datenträgern als Schnittstellendateien (\*.wva, qualitativ, \*.wve quantitativ) entsprechend vorzulegen.

Die geförderte Wassermenge ist mit geeichten Wasserzähler zu überprüfen. Die Wasserzähler müssen regelmäßig hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit überprüft werden.

Wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit der aus den Brunnen I und II geförderten Wasserqualitäten (Oberflächeneinfluss in Br. I, Tiefengrundwasser in Br. II) ist ein Untersuchungsprogramm zur Ermittlung der Rohwasserqualitäten und der möglichen Mischbarkeit im Hinblick auf eine langfristige und einwandfreie Trinkwasserqualität auszuarbeiten. Darauf aufbauend ist ein Vorschlag für den künftigen Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage ohne Aufbereitungsanlage dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt bis spätestens zum **31.12.2023** vorzulegen.

### 2.1.8 Betrieb, Instandhaltung

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## 2.2 Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

#### *Hinweis:*

Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, wird das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Trinkwasserverordnung anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Untersuchungen nach § 14 in kürzeren als den in diesen Vorschriften genannten Abständen, bzw. an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben.

## 2.3 Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

## 2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen

Es bestehen zum beantragten Vorhaben keine Bedenken.

### 3. **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

#### 3.1 Einwendungen

Bei der Gemeinde Gerolsbach wurde während der Auslegung kein Einwand erhoben. Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurde ein Einwand einer natürlichen Person fristgerecht eingereicht.

Dieser Einwand wird im vollen Umfang als unbegründet zurückgewiesen.

#### 3.2 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Bei der Gemeinde Gerolsbach sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

### 4. **Vorbehalt**

Inhalts- und Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

5. Der Antrag vom 03.09.2019 wurde nach gemeinsamer Besprechung abgeändert und es erfolgte eine Neubeantragung

### 6. **Kostenentscheidung**

- 6.1 Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.080,00 € festgesetzt.  
6.3 Die Auslagen des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt betragen 174,00 € und 522,00 €.  
6.4 Die Auslagen für die Zustellung des Bescheides an den Einwender betragen 3,45 €

## **GRÜNDE:**

### **I. Sachverhalt**

Das Kommunalunternehmen (KU) Gerolsbach betreibt die Brunnen I und II zur öffentlichen Wasserversorgung.

Für diese beiden Brunnen wurde dem Kommunalunternehmen Gerolsbach mit Bescheid des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 08.05.2017 (Az. 32/6421.3) die wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis, befristet bis 31.12.2020 zum Entnehmen und Zutagefördern von jährlich 200.000 m<sup>3</sup> Grundwasser erteilt. Die mit Anschreiben vom 19.09.2019 und Antragsunterlagen vom 03.09.2019 beantragte gehobene Erlaubnis für 250.000 m<sup>3</sup> jährliche Grundwasserentnahme wurde vom amtlichen Sachverständigen nicht befürwortet.

Mit Bescheid vom 03.12.2020 wurde zum Erhalt der Bestandskraft des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.05.2017, Az.: 32/6421.3 die wasserrechtliche Erlaubnis zunächst bis zum 31.07.2021 und nochmals mit Bescheid vom 29.07.2021 bis zum 30.06.2022 und nochmals mit Bescheid vom 10.06.2022 bis 31.12.2022 verlängert.

Das Kommunalunternehmen Gerolsbach beantragte mit Antragsunterlagen vom 01.03.2021 und Ergänzungen vom 30.06.2021 eine gehobene Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser aus den beiden Brunnen auf den Grundstücken Fl.-Nr. 393/1 und 399/1 der Gemarkung Gerolsbach.

Beantragt wurde die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen	I	II
maximal [l/s]	11	11
maximal [m <sup>3</sup> /d]	750	750
maximal [m <sup>3</sup> /a]	200.000	70.000

Aus den oben genannten Brunnen I und II ist gemäß Antrag die Wassergewinnung **insgesamt** auf maximal folgende Förderströme begrenzt:

Maximale momentane Entnahme [l/s]	16 l/s
Maximale Jahresentnahme [m <sup>3</sup> /a]	230.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Hierzu wurde das Vorhaben in der Gemeinde Gerolsbach am 14.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht und die Planunterlagen im Rathaus vom 24.01.2022 bis 25.02.2022 ausgelegt. Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen veröffentlicht.

Es ist eine Einwendung eines Beteiligten und keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen eingegangen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat zu dem Vorhaben folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gesundheitsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen.

Diese stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu.

Der Erörterungstermin wurde ortsüblich bekanntgemacht, der Einwender, der Träger des Vorhabens sowie die Träger öffentlicher Belange persönlich eingeladen. Der Erörterungstermin fand am 25.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Gerolsbach statt. Hinsichtlich des Inhalts der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 29.11.2022 Bezug genommen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grund der beantragten jährlichen Entnahmemenge von 230.000 m<sup>3</sup> war im Wasserrechtsverfahren im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 05/2022 vom 24.01.2022 veröffentlicht.

## II. Rechtliche Würdigung

Gegenstand der gehobenen Erlaubnis ist das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I und dem Brunnen II für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung der Gemeinde Gerolsbach.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WGH.

Beim Zutagefördern von Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Antragsteller beantragte eine gehobene Erlaubnis.

Das Grundwasser dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch das Kommunalunternehmen Gerolsbach, von rund 3.264 Einwohnern. Daher besteht ein öffentliches Interesse des Gewässerbenutzers an einer gehobenen Erlaubnis.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art 73 BayVwVfG wurden die Planunterlagen bei der Gemeinde Gerolsbach einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Antrags- und Planunterlagen wurden auch auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm veröffentlicht.

Es wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhoben.

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nr. 375, 375/3 und 426, alle Gemarkung Gerolsbach. Alle Grundstücke liegen außerhalb des festgelegten Wasserschutzgebietes in dem die beiden verfahrensgegenständlichen Entnahmeburgen liegen. Da nicht gänzlich eine Einwirkung der Grundwasserentnahme auf den Baumbestand des Einwenders auf den genannten Grundstücken vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ausgeschlossen werden konnte, wurde der Einwand zugelassen und in einem Erörterungstermin am 25.11.2022 mit dem Einwender, dem Vorhabensträger und den Trägern öffentlicher Belange (Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erörtert und als unbegründet zurückgewiesen.

a) Der Einwender reichte folgenden Einwand ein:

Er besitzt im Gerolsbacher Forst, in dem sich auch die Brunnenanlage befindet, zwei Waldgrundstücke. Er erhebt gegen die massive Erhöhung der Jahresentnahmehöhe Einwände. Er erkennt in den Unterlagen nicht, inwieweit sich der Wasserspiegel verändert und welche Auswirkungen die Erhöhung der Wasserentnahme auf den Baumbestand und die Umwelt hat. Er stellt das Absterben von Kiefernbäumen fest und mahnt an, dass die Untersuchung auf die Verträglichkeit der Maßnahme mit der Umwelt unterblieben ist. Weiter sieht er keine verbindliche Gewährleistung, dass durch die Erhöhung der Wasserentnahme das Wasserschutzgebiet nicht doch erweitert werden muss.

### Wertung des Einwandes:

Die Aussage, dass die Prüfung der Verträglichkeit der Maßnahme mit der Umwelt unterblieben ist, ist falsch. Dem Antrag lagen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei. Da die jährliche Entnahmemenge 230.000 m<sup>3</sup> Grundwasser betragen soll, war in einer Allgemeinen Vorprüfung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde durchgeführt und das Ergebnis im Amtsblatt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 05/2022 öffentlich bekannt gemacht.

*Die Vertreterin des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt machte im Erörterungsgespräch zum Einwand folgende Aussagen:*

Die Walddgrundstücke liegen stromseitlich bzw. abstromig. Der Grundwasserflurabstand ist 30 bzw. 40 m entfernt. Die beantragte Entnahmemenge beträgt jeweils für Brunnen I und Brunnen II max. 11 l/s, der Förderstrom ist aber insgesamt auf max. 16 l/s für beide Brunnen beschränkt. Mit der beantragten Maßnahme wird keine zusätzliche Absenkung im hydraulisch betroffenen Bereich zum bestehenden Recht beantragt, die Mehrleistung soll durch längere Laufzeiten an den Brunnen erreicht werden. Sie vermutet keine Auswirkungen auf Pflanzen und Bäume, vor allem auf Grund des großen Grundwasserflurabstandes und der Tatsache, dass die Momentanentnahmemenge gleich bleibt (konkrete Aussagen hierzu kann aber nur das AELF treffen).

*Die Verteterin des AELF machte im Erörterungsgespräch zum Einwand folgende Aussagen:*

Grundsätzlich waren die letzten Jahre in ganz Bayern zu trocken, es gab zu wenig Niederschlag und es war sehr viel wärmer. Sie hat verschiedene Waldbestände besichtigt, diese zeigen Anzeichen von Schäden und zwar klimabedingten Schäden. Die Waldbestände im Vorhabensgebiet sind nicht grundwasserabhängig kartiert.

Die Hauptwurzelmasse der Bäume befindet sich innerhalb der ersten Meter (bis ca. 3 m) des Waldbodens. Einzelne Wurzeln reichen je nach Baumart und Standort noch tiefer. Die Wasserversorgung der Bestände ist bei nicht grundwasserbeeinflussten Standorten, wie im vorliegenden Fall, durch die Niederschläge und die Wasserhaltekapazität der oberen Bodenschichten bestimmt. Daher besteht keine Einwirkung des Grundwassers auf das Wachstum der Bäume. Eine Einwirkung auf das Baumleben hat die 1. Bodenschicht und zwar die Durchlässigkeit des Bodens in dieser Schicht. Im Gebiet sind Böden vorzufinden, die gut bis sehr gut mit Wasser versorgt werden. Die Bäume haben auf Grund der standörtlichen Rahmenbedingungen eher gute Wachsumsvoraussetzungen.

*Schriftliche Stellungnahme AELF zum Einwand:*

Auf den Furstücken Nr. 375 und 426, Gemarkung Gerolsbach sind durchweg gut bis sehr gut mit Wasser versorgte Böden vorzufinden (103 ziemlich frischer lehmiger Sand, 204 frischer sandiger Lehm, 205 hangwechselfeuchter sandiger Lehm). Der Jahresniederschlag liegt in diesem Bereich zwischen 800 – 900 mm. Insofern haben die Bäume auf Grund der standörtlichen Rahmenbedingungen eher gute Wachsumsvoraussetzungen.

Das geschilderte Absterben von Kiefern kann auf vielerlei Faktoren zurückzuführen sein. Derzeit ist in Bayern aktuell bei Kiefern das Phänomen zu beobachten, dass Kiefern auf Grund von hoher Hitzeeinwirkung der letzten heißen Sommer und daraus resultierenden Pilzerkrankungen einzeln, aber auch flächig absterben. Dies betrifft Kiefern auf allen möglichen Standorten und ist weniger auf Trockenheit als vielmehr auf Schädigung der Kiefern auf Grund extrem hoher Temperaturen zurückzuführen. Es kann sicher ausgeschlossen werden, dass die geschilderten Absterbe Prozesse auf mögliche Grundwasserschwankungen zurückzuführen sind.

*Feststellungen der Verhandlungsleiterin:*

Gegenstand des aktuellen Verahrens ist nur die Grundwassernentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung inkl. Bereithaltung von Löschwasser für das Gemeindegebiet Gerolsbach. Das Wasserschutzgebiet bleibt durch dieses Verfahren unangetastet und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Es wurde in der mündlichen Verhandlung am 25.11.2022 festgestellt, das die Grundwasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung inkl. Löschwasserbereitstellung für die Gemeinde Gerolsbach nach derzeitigen Erkenntnissen keinerlei negativen Einfluss auf den Baumbestand und die Umwelt hat.

Das Gesundheitsamt hat sich wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Basierend auf der fachlichen Beurteilung und Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und des Sachgebietes Wasserrecht am Landratsamt in einer Besprechung am 30.07.2020, in der auf Grund der leicht sinkenden Tendenz der Messwerte von Nitrat- und Pflanzenschutzmittel und der nun beantragten Entnahmemenge von 230.000 m<sup>3</sup> Grundwasser vermutet wird, dass das Wasserschutzgebiet für den Erlaubniszeitraum von 20 Jahren ausreichend bemessen ist, erklärte das Gesundheitsamt Pfaffenhofen in seiner Stellungnahme vom 26.03.2021 sein Einverständnis zum Antrag.

Ob die gehobene Erlaubnis letztlich nicht doch Einfluss auf die Trinkwasserqualität hat, kann nur anhand entsprechender Untersuchungen festgestellt werden. Hierzu wird das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Trinkwasserverordnung, wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, anordnen, dass der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage die Untersuchungen nach § 14 in kürzeren als den in diesen Vorschriften genannten Abständen, bzw. an einer größeren Anzahl von Proben durchzuführen oder durchführen zu lassen haben.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen hat sich wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Gemäß Antragsunterlagen befinden sich das oberflächennahe Grundwasserstockwerk bei Brunnen I ca. 40 m und die tieferen Grundwasserstockwerke bei Brunnen I und Brunnen II mindestens über 60 m unter Geländeniveau. Damit spielt das Grundwasser für das Pflanzenwachstum der Waldbäume keine Rolle. Selbst wenn es kurzfristig zu Grundwasserabsenkungen infolge der Erhöhung der Entnahmemenge käme, hätte dies keine Relevanz auf den Gesundheitszustand der oberirdischen Vegetation.

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt als amtlicher Sachverständiger hat sich wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

*Ergebnis der Prüfung*

Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 3.264 Einwohnern kann für Brunnen I und II wie folgt angesetzt werden

	Brunnen I	Brunnen II
An verbrauchsreichen Tage bis dato [m <sup>3</sup> /d]	760	445
Mittlere Entnahmemenge 2019 [m <sup>3</sup> /d]	314	188
Mittlere Entnahmemenge 2020 [m <sup>3</sup> /d]	344	206

Der Tagesspitzenfaktor (Verhältnis von Spizentagesbedarf zum mittleren Tagesbedarf) lag 2019 in etwa bei 1,77 und ihm Jahr 2020 bei 2,16 und damit im Bereich der nach DVGW W 410 angegebenen Größenordnung für eine Gemeinde in dieser Größe.

Eine Prüfung alternativer Versorgungsmöglichkeiten, um die Ressource Tiefengrundwasser zu schützen, hat Folgendes gezeigt: Die im Bereich Gerolsbach angetroffene Geologie und Hydrogeologie kennzeichnet sich durch tertiäre Abfolge der Oberen Süßwassermolasse.

Quartäre Sedimente stehen hier nicht zur Verfügung. Daher können hier die benötigten Wassermengen lediglich aus den tertiären Schichten gewonnen werden, die durch Brunnen I und II erschlossen werden.

### Entwicklung der Wasserförderung

Die gemessene Förderung ergab sich wie folgt:

Jahr	Max. Tagesförderung (max. $Q_d$ ) [m <sup>3</sup> /d]		Jahresför- dermenge ( $Q_a$ ) [m <sup>3</sup> /a]	Jahresabgabe an Endver- braucher [m <sup>3</sup> /a]	Jahresver- luste [m <sup>3</sup> /d]	Eigenver- brauch pro Jahr [m <sup>3</sup> /a]
	Brunnen I	Brunnen II				
2010	*	*	152.081	134.277	13.024	1.480
2011	*	*	152.234	132.903	13.131	2.200
2012	*	*	154.158	133.620	12.238	2.300
2013	*	*	161.511	136.332	12.479	4.800
2014	*	*	160.008	140.356	7.752	3.900
2015	653	308	169.483	150.550	6.173	4.760
2016	*	*	184.817	163.114*	7.803	4.900
2017	*	*	180.108	166.710	5.798	3.400
2018	760	352	194.093	180.593	6.000	3.500
2019	558	333	183.168	178.962	2.030	1.500
2020	743	445	201.291	180.593	2.575	5.200
<b>Mittel</b>			<b>172.087</b>	<b>153.490</b>	<b>8.091</b>	<b>3.449</b>

\* keine Aufzeichnungen vorhanden

Im o.g. Zeitraum fand kein Bezug über den Notverbund Scheyern statt.

Die spezifischen realen Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) KU Gerolsbach liegen in den Jahren 2010 bis 2020 zwischen 0,003 und 0,025 m<sup>3</sup>/(h<sub>x</sub>km). Vor allem ab dem Jahr 2014 zeigten sich hier sinkende Zahlen.

### Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose des Ingenieurbüros Wipfler Plan ergibt sich ein zukünftiger Wasserverbrauch von 228.269 m<sup>3</sup>/a. Hierbei wurden 3.983 zukünftig zu versorgende Einwohner bis in das Jahr 2040 zu Grunde gelegt (jährlicher Bevölkerungswachstum von 0,75%). Als Einwohnerverbrauchswert wurde ein mittleres „Pro-Kopf“-Verbrauch von 51,29 m<sup>3</sup>/E x a angesetzt.

### Mögliche Einsparpotentiale

Einsparpotentiale wurden im Antrag nicht analysiert.

### Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 230.000 m<sup>3</sup>/a bis zum Jahr 2040. Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen bzw. Wasserbezug von anderen Wasserversorgern wurden bei der beantragten Menge nicht berücksichtigt. Eine Nutzung von Alternativen wurde nicht betrachtet.

### Nutzbares Grundwasserdargebot

#### Hydrogeologischer Überblick

Die Grundwasserentnahme erfolgt aus wasserführenden sandig-kiesigen ausgebildeten Schichten der Oberen Süßwassermolasse, die durch tonige oder mergelige Zwischenlagen in verschiedene Grundwasserhorizonte aufgegliedert wird. Durch tiefreichende Sperrrohre von 40 m (Br. I) bzw. 42 m (Br. II) und tonig-schluffigen Deckschichten werden direkte Oberflächenflüsse auf die genutzten Grundwasserhorizonte verhindert und abgesperrt.

Brunnen 1 erschließt in der oberen Filterstrecke noch oberflächennahes Grundwasser mit merklichen Sauerstoff- und Nitratgehalten, während die tieferen Filterstrecken, wie in Brunnen 2, tiefere nitrat-freies und sauerstoffarme Grundwasserstockwerke erschließen.

#### Grundwasserhydraulische Berechnung und hydrogeologische Modellvorstellung

Die geohydraulischen Parameter sind in nachfolgender Auflistung zusammengefasst:

- Unbeanspruchter Zustand des Grundwasservorkommens: gespannt
- Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand:  $J_{\text{nat}} = 10 \text{ ‰}$
- Grundwasserfließrichtung: SSW nach NNO
- Jahresentnahme: 230.000 m<sup>3</sup>

An den Brunnen wurde im Jahr 1991 bzw. 2000 ein mehrstufiger Leistungspumpversuch durchgeführt, bei dem quasistationäre Beharrungszustände erreicht wurden. Hierbei wurden 3 bzw. 4 Stufen gefahren. Die Informationen zu den Pumpversuchen sind in folgenden Tabellen zusammengefasst:

#### Brunnen I

Dauer	[h]	154
Stufen		4
Fördermenge	[l/s]	5 / 10 / 11 / 15
Ruhwasserspiegel	[m u. GOK]	50,3
Maximale Absenkung	[m u. GOK]	94,8
Wiederanstieg auf Rwsp.niveau	[nach h]	ca. 2

#### Brunnen II

Dauer	[h]	84
Stufen		3
Fördermenge	[l/s]	3,6 / 15 / 18
Ruhwasserspiegel	[m u. GOK]	32,78
Maximale Absenkung	[m u. GOK]	53,96
Wiederanstieg auf Rwsp.niveau	[nach h]	Ca. 3

Mittels der Ergebnisse aus den Pumpversuchen wurde nach DUPUIT-THIEM die Durchlässigkeitsbereiche der jeweiligen Stufe ermittelt. Die ermittelten mittleren  $k_f$ -Werte liegen im Größenbereich  $6,72 \times 10^{-6}$  m/s (Brunnen I) bzw.  $8,12 \times 10^{-6}$  m/s (Brunnen II) und stimmen mit Erfahrungswerten für Gesteine aus dem Tertiär der oberen Süßwassermolasse überein.

Zusätzlich zu den Pumpversuchen wurden aktuelle Aufzeichnungen aus dem Messleitsystem des Wasserversorgers herangezogen. Hierbei wurden ein  $k_f$ -Wert von  $9,11 \times 10^{-6}$  m/s (Brunnen I) und von  $5 \times 10^{-6}$  m/s (Brunnen II) ermittelt. Die geringfügigen Abweichungen der ermittelten  $k_f$ -Werte aus dem jeweiligen Pumpversuch und dem Leitsystem bewertet der Gutachter als nicht relevant für die Berechnung der Schutzgebietsgrößen.

### Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

#### Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Die beiden Brunnen erschließen folgende verschiedene Grundwasserleiter, die bei der Betrachtung der Grundwasserbilanz berücksichtigt werden müssen:

- Brunnen I: sowohl oberflächennahen als auch tieferen Grundwasserleiter
- Brunnen II: nur tieferen Grundwasserleiter.

Das Einzugsgebiet des oberen Grundwasserleiters wurde mit  $1,1 \text{ km}^2$  berechnet, hier wird eine Neubildungsrate von ca.  $4,75$  bis  $6,34 \text{ l/(s*km}^2)$  angenommen. Hiermit ergibt sich innerhalb dieses Einzugsgebietes eine neu gebildete Grundwassermenge von  $5,23 \text{ l/s}$ . Aus Gründen der Nachhaltigkeit darf maximale die Hälfte dessen entnommen werden ( $2,61 \text{ l/s}$ ). Aus beiden Brunnen sollen maximal  $7,29 \text{ l/s}$  entnommen werden, was durch das oberflächennahe Stockwerk mit einem Anteil von ca.  $35 \%$  abgedeckt werden kann. Im Gegensatz zu der Neubildungsrate des oberen Grundwasserstockwerks ist die Neubildungsrate in tieferen Stockwerken deutlich geringer ( $1-2 \text{ l/s*km}^2$ ). Mit den oben beschriebenen  $2,61 \text{ l/s}$ , die aus dem oberen Stockwerk entnommen werden können, ergibt sich eine Wassermenge von  $4,68 \text{ l/s}$ , die aus dem unteren Grundwasserleiter entnommen wird. Damit berechnet sich, laut Gutachter, die für Grundwasserneubildung erforderliche Fläche mit  $3,12 \text{ km}^2$ . Aufgrund der Tatsache, dass es sich der Tiefengrundwasserleiter weit über die Grenzen des Schutzgebiets erstreckt und es sich um einen generell zusammenhängenden Grundwasserleiter handelt, schlussfolgert der Gutachter, dass die beabsichtigte Grundwasserentnahme bilanzmäßig sicher gedeckt werden kann.

### Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Stromseitlich der beantragten Benutzungen befinden sich zwei Brunnen (ein Hofbrunnen und ein Brunnen für einen Golfplatz). Diese erschließen auf Grund der Tiefe von  $8 \text{ m}$  bzw.  $26 \text{ m}$  das erste Grundwasserstockwerk. Aufgrund der vergleichsweise geringen Entnahmemenge lassen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die hier betrachteten Brunnen erwarten.

Die im Punkt „Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)“ beschriebenen nur geringen Auswirkungen durch die Entnahme sowie der jahrzehnte lange Betrieb zeigten, dass die beantragten Entnahmemengen gewinnbar sind und durch die Grundwasserneubildung im Einzugsgebiet gedeckt sind.

### Brunnenausbau

Brunnen I wurde im August 2018 regeneriert. Laut dem Fernsehprotokoll sind die Filterschlitzte offen, die Filterstege allerdings teilweise leicht belegt. Es wurden Bereiche angetroffen, in denen sich Blasen gebildet haben bzw. Scheuerstellen vorhanden sind. Zudem wurden leichte Belagsschäden im Vollrohr angetroffen. Für Brunnen II liegt uns keine aktuellen Kamerabefahrungen bzw. Informationen über eine durchgeführte Regenerierung vor.

Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen.

### Wasserbeschaffenheit

#### Physikalisch-chemische Untersuchungsbefunde

Die Rohwässer der Brunnen I und II werden jährlich hinsichtlich ihrer chemischen bzw. mikrobiologischen Beschaffenheit untersucht.

Die Betrachtungen der gemessenen Nitratkonzentrationen (zwischen 16 und 34 mg/l) und der Nachweise von Desethylatrazin (zwischen 0,037 und 0,14 µg/l) bei Brunnen I zeigt, dass ein Einfluss von oberflächennahem Grundwasser vorliegt. Die Konzentrationen von Desethylatrazin über dem Grenzwert von 1 µg/l wurden nur in den Jahren 2016 und 2017 gemessen. Der Gutachter schlussfolgert hier einen abfallenden Trend.

Zudem wurde ein Pumpversuch mit mehrfacher Probennahme im Jahr 2019 durchgeführt, um beurteilen zu können, ob bzw. wie sich die Nitratkonzentration im Brunnen I über die Förderdauer verändert. Hier zeigte sich nach 2-3 Stunden eine abfallende Tendenz. Die Desethylatrazin-Konzentration lag bei einer Probe wieder oberhalb des Grenzwertes (0,112 µg/l).

Auf Grund unterschiedlicher Beschaffenheit der Rohwässer (Tief- und Flachbrunnen) wurde in den Jahren 2017 und 2018 eine hydrochemische Messkampagne durchgeführt, die folgendes Ergebnis lieferte: Eine ausreichende Sauerstoffkonzentration ist vorhanden, der Nitratwert lag stets unter dem Grenzwert, im Rohwasser von Brunnen I wurde der PSM-Metabolit Desethylatrazin teilweise in grenzwertüberschreitender Konzentration gemessen, im Mischwasser lag die Desethylatrazin-Konzentration allerdings deutlich unter dem Grenzwert. Im Falle einer alleinigen Versorgung über Brunnen I wurde daher empfohlen, eine Durchmischung der Wässer über den Notverbund Scheyern herzustellen.

#### Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die vorliegenden Rohwasseruntersuchungen beider Brunnen waren bakteriologisch einwandfrei.

### Schutz des genutzten Grundwassers

#### Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Brunnen I erschließt in der oberen Filterstrecke auch oberflächennahes Grundwasser, wodurch sich die erhöhten Nitrat- und PSM-gehalte und schwankende Wasserstände erklären lassen, die eine günstige Untergrundbeschaffenheit bedingen. Im weiteren Einzugsgebiet streicht jedoch der im Brunnen I erschlossene Grundwasserhorizont an der Oberfläche aus, sodass mit dem Eintrag von anthropogenen Verunreinigungen zu rechnen ist. Durch Mischen der geförderten Wässer können die Anforderungen der Trinkwasserverordnung aber jederzeit eingehalten werden.

Im Anstrombereich der Trinkwassergewinnungsanlage liegt ein Golfplatz, der sich jedoch nicht negativ auf die Wasserbeschaffenheit ausgewirkt hat. Im Umkreis des Schutzgebietes liegen mehrere Einzelgehöfte, die nicht an die öffentliche Kanalisation, sondern an Kleinkläranlagen angeschlossen sind (halbjährliche Überprüfung des Ablaufs).

### Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 22.10.2002 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzbereich ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

### Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserschutzrechtlicher Sicht kann der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser grundsätzlich unter den in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

### Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

### Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Das Kommunalunternehmen Gerolsbach ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zu einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2). Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation.

### Befristung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG kann die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis befristet werden. Die Befristung bis 31.12.2040 entspricht pflichtgemäßem Ermessen, da regelmäßig die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, waren daher nicht ersichtlich (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm konnte nach Abwägung aller von der Gewässerbenutzung berührten Belange in Ausübung seines Gewässerbewirtschaftungsermessens die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilen.

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG - i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz), laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstelle 1.1.5.3.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachtliche Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und der Zustellung an den Einwender entstanden.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans:

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Eine Ausfertigung des Bescheides wird mit den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Planunterlagen gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG in der Gemeinde Gerolsbach für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der genaue Zeitraum der Auslegung wird vorab ortsüblich bekannt gemacht. Daneben kann der Bescheid in demselben Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Landratsamt/Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Katharina Baschab  
Abteilungsleiterin

## **Hinweise:**

- Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetz widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
- Mit Ablauf des 31.12.2040 erlischt die gehobene Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.II, zu stellen.
- **Einschlägige Vorschriften**  
Für die erlaubte Grundwasserbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- **Änderungen der Wassergewinnungsanlage**  
Für wesentliche technischen Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhung der erlaubten Wassergewinnung, Änderung des Verwendungszwecks sowie die Auffassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu beantragen ist.
- **Regenerierung von Brunnen**  
Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
- **Verwendung als Trinkwasser**  
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
- **Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)**  
Auf die Abwasserverordnung (insb. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderen für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
- **Auffassung von Brunnen**  
Die Auffassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.